

Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse des Rates der Stadt Rahden
vom 28. Oktober 1999

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
28.10.1999		01.10.1999	
1. Änderungssatzung 27.09.2002	Ziffern I, II, IV, V	01.01.2002	

Auf Grund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), und des § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Rahden vom 28. Oktober 1999 hat der Rat am 28. Oktober 1999 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Rahden beschlossen:

Allgemeines

- (1) Sofern ihnen nicht Aufgaben gesetzlich übertragen sind, haben die Ausschüsse grundsätzlich die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten. Im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung werden den Ausschüssen nachfolgend für bestimmte Angelegenheiten eigene Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (2) Die sachliche Zuständigkeit der Ausschüsse bezüglich der nachstehenden Angelegenheiten findet dort ihre Begrenzung, wo gesetzliche Zuständigkeiten des Rates gegeben sind. Ferner besteht keine Ausschusszuständigkeit, wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Diese sind auch in den nachstehenden Angelegenheiten vom Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GO NW).
- (4) Der Rat behält sich das Recht vor, in Einzelfällen selbst zu entscheiden.

Zuständigkeiten der Ausschüsse

Für die einzelnen Ausschüsse wird Folgendes festgelegt:

I Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der Fachausschüsse fallen oder dem Rat vorbehalten sind.

Ihm obliegt insbesondere die Vorberatung

1. des Haushaltsplanes,
2. aller gemeindlicher Vorhaben von besonderer Bedeutung und deren Finanzierung,
3. von Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

1. die Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Verbände, Vereine und Organisationen bis zum Betrag von 10.000,00 €, soweit nicht einem anderen Ausschuss die Entscheidung über die Zuschussgewährung übertragen ist,
2. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 100.000,00 € im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel,
3. die Stundung von Geldforderungen bei Beträgen von mehr als 25.000,00 €,
4. die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €
5. den Erwerb von Mitgliedschaften in Verbänden, Vereinen und Organisationen,
6. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von größerer Bedeutung,
7. Fremdenverkehrsangelegenheiten und sonstige Werbemaßnahmen,
8. die Durchführung von Märkten und sonstigen Veranstaltungen der Stadt Rahden von besonderer Bedeutung,
9. Ehrungen einschließlich der Aufstellung entsprechender Richtlinien,
10. Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworene,
11. Angelegenheiten des Zivilen Bevölkerungsschutzes,
12. die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rahden.

II Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Bau-, Planungs- und Umweltrechts, soweit diese Aufgaben von der Stadt wahrzunehmen sind. Im Übrigen erfüllt er alle Aufgaben, die sich aus der nachhaltigen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung der Stadt ergeben bzw. diese Entwicklung fördern.

Ihm obliegt insbesondere die Vorberatung über

1. die Entwicklungsplanung der Stadt Rahden und der hiermit im Zusammenhang stehenden Grundstücksfragen,
2. die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan),
3. die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne und Vorhabenbezogene Bebauungspläne), Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB,
4. die Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der Vorschriften für die Städtebauförderung,
5. die Straßenbaumaßnahmen,
6. das zu schaffende oder zu ändernde Ortsrecht auf den Gebieten
 - a) des Anliegerbeitragsrechts (BauGB und KAG),
 - b) der Straßenreinigung,
 - c) der Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes,
7. die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach den Vorschriften des BauGB,
8. die Anlegung und Gestaltung von Grünanlagen und Biotopen sowie Anpflanzungen an Gemeindestraßen,
9. die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Verbesserung des Landschafts-, Gewässer- und Artenschutzes.

- (2) Der Bauausschuss entscheidet über
1. die Erteilung des Einvernehmens nach
 - a) § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - b) § 31 BauGB (Ausnahme und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes),
 - c) § 86 BauO (Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften),
 - d) § 36 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 33 bis 35 BauGB),
 - e) §§ 172, 173 BauGB (Erhaltung baulicher Anlagen),
 2. die Stellung eines Antrages auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
 3. die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen im Rahmen des vom Rat beschlossenen Straßenausbauprogramms,
 4. die Instandsetzung und Unterhaltung der städtischen Wege, Straßen und Plätze im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel,
 5. die Durchführung und die Vergabe von städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bis zu einer Kostensumme von 100.000,00 € im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel,
 6. die Anlegung und Gestaltung von Grünanlagen und Biotopen sowie Anpflanzungen an Gemeindestraßen,
 7. die Gestaltung und Unterhaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen,
 8. die Förderung der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere Ansiedlung von Betrieben,
 9. Grundstücksangelegenheiten bis 50.000,00 € sowie über die Veräußerung von gewerblichen Baugrundstücken zu den vom Rat festgesetzten Quadratmeterpreisen in den ausgewiesenen Gewerbegebieten.
Davon abweichend entscheidet der Bürgermeister über Grundstücksangelegenheiten bis 5.000,00 € sowie über die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken zu den vom Rat festgesetzten Quadratmeterpreisen.
Die im Rahmen der übertragenden Grundstücksangelegenheiten abgeschlossenen Verträge sind dem Rat vierteljährlich bekanntzugeben.
 10. Angelegenheiten des Denkmalschutzes.

III Werksausschuss

Die Zuständigkeiten des Werksausschusses richten sich nach der Eigenbetriebsverordnung und den Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe der Stadt Rahden (Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Rahden und Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Rahden).

IV Jugend-, Sport- und Sozialausschuss

- (1) Der Jugend-, Sport- und Sozialausschuss hat sich grundsätzlich mit allen Angelegenheiten der sozialen Sicherung (einschließlich der Jugendhilfe), Gesundheit, Erholung und Sport zu befassen, sofern die Stadt Rahden zuständig ist.

Im obliegt insbesondere die Vorberatung über

1. die Einrichtung von Kinderspielplätzen,
2. den Erlass von Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und des Sports,
3. bauliche Maßnahmen, einschließlich größerer Unterhaltungsmaßnahmen an stadteigenen Jugend- und Sportanlagen,
4. Kindergartenangelegenheiten,
5. den Betrieb und die Unterhaltung der Kindertagesstätte am Krankenhaus,

6. Ausländer-, Asyl- und Aussiedlerangelegenheiten.
- (2) Der Jugend-, Sport- und Sozialausschuss entscheidet über
 1. die Durchführung der Sportlerehrung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
 2. die Nutzung der städtischen Jugend- und Sportanlagen,
 3. Alten- und Behindertenbetreuungsmaßnahmen,
 4. die Gewährung von Zuwendungen und Beihilfen an Wohlfahrtsverbände u.a. bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

V Schul- und Kulturausschuss

- (1) Der Schul- und Kulturausschuss ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der städtischen Schulen, der Sonderschule, der Volkshochschule und der Musikschule zuständig. Er ist ferner für Angelegenheiten des Museumshofes, der Stadtbücherei und des Stadtarchivs sowie für die Kultur- und Heimatpflege in der Stadt Rahden zuständig.

Ihm obliegt insbesondere die Vorberatung über

1. die Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
 2. die Bildung von Schulverbänden,
 3. die Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
 4. die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
 5. die Ausübung des Vorschlagsrechts nach den Vorschriften des Schulverwaltungsgesetzes für die Besetzung von Stellen der Leiter und deren ständige Vertreter der städtischen Schulen.
- (2) Der Schul- und Kulturausschuss entscheidet über
 1. grundsätzliche Angelegenheiten des Schulbusverkehrs, die Errichtung von Schulbushaltestellen sowie die Aufstellung von Wartehäusern an Schulbushaltestellen,
 2. die Unterhaltung und Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden,
 3. die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln für die städtischen Schulen,
 4. die Unterhaltung und den Betrieb des Museumshofes Rahden,
 5. die Unterhaltung und den Betrieb der Stadtbücherei und des Stadtarchivs,
 6. die Gewährung von Zuwendungen und Beihilfen für die Kulturpflege an Vereine u. a. bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

VI Feuerwehrausschuss

Der Feuerwehrausschuss berät über alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, soweit keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist.

VII Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Aufgaben gemäß § 59 Absatz 3 i.V.m. § 103 GO NW.

VIII Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss hat im Rahmen der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung die gegen die Wahlen des Bürgermeisters und des Rates erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen vorzuprüfen.

IX Wahlausschuss

Die Stellung sowie die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus § 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 2 der Kommunalwahlordnung für das Land NW.

Hinweis:

[zurück zur Inhaltsübersicht des Hauptamtes](#)

[zurück zur Ämterübersicht](#)